

## **Beitragsordnung für das Jahr 2021**

Die Mitgliederversammlung der vhs Landkreis Konstanz e.V. beschließt gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. f i. V. m. § 14 Abs. 2 S.2 u.3 der Satzung in der Fassung vom 13.4.2016 folgende

### **Beitragsordnung:**

#### **§ 1 Finanzierung des Vereins**

(1) Die Aufwendungen des Vereins werden durch Höregebühren, Zuschüsse Dritter, Geld- und Sachspenden sowie durch Mitgliedsbeiträge gedeckt.

(2) Aufwendungen im Sinne dieser Beitragsordnung sind die im Erfolgsplan (§ 15 Abs. 3 der Satzung) des Wirtschaftsplans aufgeführten Vermögenswerte.

#### **§ 2 Mitgliederbeiträge**

Aufwendungen des Vereins werden insoweit von Mitgliederbeiträgen gedeckt, als sie nicht durch Höregebühren, Zuschüsse Dritter oder Geld- und Sachspenden abgegolten werden.

#### **§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Verabschiedung des Wirtschaftsplans festgesetzt. Sie errechnet sich aus der Unterdeckung des Mittelbedarfs für das jeweilige Haushaltsjahr.

#### **§ 4 Berechnungsmodus für die Mitgliedsbeiträge**

Grundlage für den Zuschussbedarf ist der vorgelegte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 in der Variante 2 („Sparszenario“).

Die Mitgliederversammlung hat am 26.09.2013 beschlossen, dass die Mitgliedsbeiträge ab dem Geschäftsjahr 2014 pro Einwohner festzusetzen sind. Grundlage sollen die aktuellen Einwohnerzahlen des Landkreises zum 31.12. des Vorjahres sein. Wie in der Mitgliederversammlung am 18.11.2013 klargestellt wurde, soll für die Zuschussverteilung die Einwohnerzahlen maßgeblich sein, die das statistische Landesamt unter Berücksichtigung des Zensus 2011 ermittelt hat. Zugrunde gelegt werden die Einwohnerzahlen, Stand 31.12.2019.

Mitglied	Einwohner in Zahlen	Anteil in %	Zuschüsse in €
Konstanz (Stadt)	84.911	29,66	408.134,81
Singen	47.643	16,64	229.001,74
Radolfzell	31.496	11,00	151.389,27
Stockach	17.183	6,00	82.592,13
Landkreis (ohne KN, SI, RA, ST)	105.072	36,70	505.041,05
Summen	<b>286.305</b>	<b>100,00</b>	<b>1.376.159,00</b>

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand Einwohner 31.12.2019.

## § 5 Berechnung der Mitgliederbeiträge für das Geschäftsjahr 2021

1. Aus dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von **1.389.159,00 €**. Nach dem Einwohnerschlüssel auf die Mitglieder verteilt werden **1.376.159,00 €**. Eingeplant sind zusätzlich 13.000,00 €, die die Stadt Radolfzell fusionsbedingt für Personalmehrkosten entrichtet.
2. Auf den Landkreis Konstanz entfällt nach Maßgabe des unter § 4 dargelegten Berechnungsverfahrens ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von **505.041,05 €**.
3. Auf die Stadt Konstanz entfällt nach Maßgabe des unter § 4 dargelegten Berechnungsverfahrens ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von **408.134,81 €**.
4. Auf die Stadt Singen entfällt nach Maßgabe des unter § 4 dargelegten Berechnungsverfahrens ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von **229.001,74 €**.
5. Auf die Stadt Stockach entfällt nach Maßgabe des unter § 4 dargelegten Berechnungsverfahrens ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von **82.592,13 €**.
6. Auf die Stadt Radolfzell entfällt nach Maßgabe des unter § 4 dargelegten Berechnungsverfahrens ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von **151.389,27 €**. Hinzu kommen – wie oben erläutert – **13.000,00 €**.

## § 6 Schlussbestimmungen

Für die Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung gelten § 10 Abs. 4 ff. der Satzung entsprechend.

Die satzungsmäßig festgelegten Beitragszahlungen sind in zwei Raten zum 15. Januar und zum 15. Juli 2020 fällig.

Für die Mitgliederversammlung:

---

Datum; Unterschrift der Vorsitzenden: Bürgermeisterin Ute Seifried